

## **Umfang interner Verwendungsrechte an digitalen Ausgaben aus den Datenbanken des öffentlichen Vermessungswesens**

### **- Nutzungsbedingungen -**

1. Das Verwendungsrecht gilt nur für den Zweck, für den es erteilt wurde. Eine weitere Verwendung für andere Zwecke ist nur mit Genehmigung der Kataster- und Vermessungsbehörden zulässig (§ 18 Abs. 4 HVGG<sup>1</sup>).

2. Abweichend davon ist es kommunalen Gebietskörperschaften gestattet, interne Verwendungsrechte an den Ausgaben, die sie zur Erfüllung kommunaler Aufgaben erworben haben, zu diesem Zweck auch ihren Eigenbetrieben einzuräumen. Entsprechendes gilt auch für Zweckverbände, sofern an ihnen ausschließlich Städte, Gemeinden und Landkreise beteiligt sind (§ 18 Abs. 5 HVGG). Eine Übertragung auf andere juristische Personen mit kommunaler Beteiligung (z. B. Jagdgenossenschaften, Eigengesellschaften) ist ausgeschlossen.

3. Das Recht zur internen Verwendung der Ausgaben umfasst die Befugnis zur Vervielfältigung der Ausgaben, soweit die Vervielfältigungsstücke

- a) demselben Verwendungszweck wie die Originalausgaben oder
- b) der eigenen nicht kommerziellen Nutzung oder
- c) der öffentlichen Sicherheit oder
- d) dem eigenen wissenschaftlichen Gebrauch oder
- e) dem schulischen Gebrauch dienen (§ 18 Abs. 2 HVGG).

4. Eine Weitergabe der Vervielfältigungsstücke an Dritte ist zulässig, soweit

- a) dies ein Verwendungszweck nach Nr. 3, Buchst. a) bis e) im Einzelfall erfordert und
- b) der Dritte verpflichtet wird, die Vervielfältigungsstücke ausschließlich zu diesem Zweck zu verwenden und
- c) der Weitergabe keine datenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

5. Das Recht zur internen Verwendung schließt die Berechtigung ein, die Ausgaben in Kombination mit Geoinformationen eines Fachthemas über allgemein zugängliche Kommunikationsmedien zu verbreiten, wenn

- a) die Ausgaben von Dritten nicht in hochwertiger Qualität separiert und eigenständig genutzt werden können und
- b) das Medienangebot keinen kommerziellen Zwecken dient (§ 18 Abs. 2 HVGG).

Dabei ist zu gewährleisten, dass der Verbreitung keine datenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen und die verbreiteten Präsentationen mit folgendem Hinweis auf die amtlichen Datengrundlagen versehen sind:

*„Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation“*

6. Die Vervielfältigung und Verbreitung von Ausgaben zu kommerziellen Zwecken - auch in ergänzter Form mit einem Fachthema - bedarf eines wirtschaftlichen Verwendungsrechtes. Bitte wenden Sie sich in diesen Fällen an das Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation in Wiesbaden.

<sup>1</sup> Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen vom 6. September 2007 (GVBl. I S.548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVBl. S.430)